



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

Herrn
Hans-Josef Fell MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Postaustausch

Katherina Reiche
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-0

FAX +49 3018 305-4375

Katherina.Reiche@bmu.bund.de

www.bmu.de

Berlin, 8.3.2012

Sehr geehrter Herr Kollege,

Lieber Herr Fell,

Ihre Schriftlichen Fragen mit den Arbeitsnummern 2/446 bis 2/449 vom 29. Februar 2012 (Eingang im Bundeskanzleramt am 1. März 2012) beantworte ich wie folgt:

Frage 2/446

„Ab welcher Anlagengröße rechnet die Bundesregierung, dass eine Vermarktung von Solarstrom z. B. über die Strombörse möglich ist, und gilt dies auch für die Anlagenklasse bis 10 kW?“

Antwort

Es ist allen Anlagenbetreibern – unabhängig von der Größe ihrer Anlage – möglich, den über die vergütungsfähige Menge hinaus erzeugten Solarstrom an der Strombörse direkt zu vermarkten. Hierzu müssen die Anlagenbetreiber in die Direktvermarktung wechseln. Sofern Anlagenbetreiber die feste Einspeisevergütung in Anspruch nehmen, müssen sie grundsätzlich ihren gesamten, nicht selbstverbrauchten Strom dem Netzbetreiber für den EEG-



Seite 2

Bilanzkreis und die Vermarktung im Rahmen des Ausgleichsmechanismus andienen.

Frage 2/447

„Trifft es zu, dass zur Berechnung der Menge des zu vergütenden Solarstromes nach dem Kabinettsbeschluss zur Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes ein zweiter Zähler eingebaut werden muss, und falls ja, auf welche Höhe beziffert die Bundesregierung die zu erwartenden zusätzlichen Zählerkosten (bitte erwartbare Einmalkosten als auch Zählermieten angeben)?

Antwort

Ebenso wie nach geltendem Recht des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2012 ist auch bei der aktuellen Photovoltaiknovelle des EEG eine genaue Dokumentation der in das Netz eingespeisten Strommenge und des Eigenverbrauchs durch den Anlagenbetreiber oder durch Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe erforderlich. Sofern die gesamte erzeugte Strommenge dauerhaft ins Netz eingespeist wird, ist kein zweiter Zähler erforderlich. Diese Anschlussbedingungen sind in den Technischen Anschlussbedingungen TAB 2007 sowie deren Ergänzung vom 1. Januar 2009 festgelegt. Die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb für Haushaltskunden betragen laut Monitoringbericht gemäß § 63 Abs. 4 EnWG i.V.m. § 35 EnWG der Bundesnetzagentur von 2011 0,35 ct/kWh. Einmalkosten liegen der Bundesregierung nicht vor.

Frage 2/448

„Wie viele Millionen Euro macht die im Kabinettsbeschluss vorgesehene Befreiung der Stromspeicher von der EEG-Umlage aus, und ist vorgesehen,



Seite 3

die Befreiung an die Vorgabe zu knüpfen, dass die Stromspeicher netzintegrierte Gestaltungsfunktionen übernehmen?

Antwort

Von der Zahlungspflicht der EEG-Umlage ist ein Pumpspeicherstrom von Bestandsanlagen in Höhe von ca. 480 GWh pro Jahr betroffen. Dies würde bei der EEG-Umlage von 3,59 ct/kWh für das Jahr 2012 eine Umlagebelastung von ca. 17 Millionen Euro bedeuten. Dem gegenüber stehen prognostizierte EEG-Differenzkosten in Höhe von ungefähr 13 Mrd. Euro für 2012. Die Belastung wäre somit etwa ein Promille. Die Befreiung der Stromspeicher von der EEG-Umlage ist an keinerlei Vorgaben zur Betriebsweise des Speichers gebunden.

Frage 2/449

„Welche Zielsetzung hat die Bundesregierung für den Photovoltaikzubau bis 2020 für die Berechnung des Ausbaukorridors zu Grunde gelegt (bitte möglichst darstellen, wie sich diese Zielsetzung in dem Korridor widerspiegelt, und welche Vermarktungserlöse hat die Bundesregierung bei der Berechnung der Vergütungshöhen und der Vermarktungsanteile des erzeugten Solarstroms angenommen (bitte sowohl angenommene aktuelle Vermarktungspreise als auch langfristig erzielbare Marktpreise im Rahmen der Vergütungsdauer benennen)?

Die Bundesregierung hat bisher kein spezifisches Ziel für den Ausbau der Photovoltaik in Deutschland, sondern nur ein Ziel für den Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung insgesamt beschlossen (vgl. § 1 Abs. 2 EEG 2012).



Seite 4

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zur mündlichen Frage Nr. 79 auf Bundestagsdrucksache 17/8723, veröffentlicht im Plenarprotokoll 17/161 verwiesen. Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit liegen Abschätzungen zu den Stromgestehungskosten zum Jahresbeginn für repräsentative Modellanlagen vor, die vom Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW) erstellt wurden. Die Berechnungen beruhen auf den im Erfahrungsbericht zum EEG erläuterten Methoden und Annahmen. Die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie durchgeführten gutachterlichen Untersuchungen des Konsortiums Consentec/r2b/FGH/IBER haben gezeigt, dass auf jeden Fall eine hohe Einmalabsenkung der Vergütungssätze notwendig ist, um den Zielkorridor des EEG erreichen zu können. Der Vorschlag für das Marktintegrationsmodell geht auf Untersuchungen im Rahmen des Vorhabens „Solare Strahlungsenergie“ zum veröffentlichten EEG-Erfahrungsbericht 2011 zurück. Darin wurden verschiedene Modelle für eine regional differenzierte Vergütung untersucht, darunter auch die Begrenzung der Vergütung auf eine bestimmte Zahl von Vollbenutzungsstunden pro Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Katherina Reiche